



Einwohnergemeinde Niederönz

Personal- und Besoldungsreglement

gültig ab 01. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
ANHANG I	7
ANHANG II	8
1. BEHÖRDENMITGLIEDER	8
2. ANGESTELLTE	9
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	9
AUFLAGEZEUGNIS	10

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** ¹Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats ³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- ² Jede Gehaltsklasse setzt sich aus dem Grundgehalt von 100% und 40 (80) Gehaltsstufen von je 1,5% (0,75%) sowie 6 (12) Anlaufstufen zusammen.
- ³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:
- a) ausgezeichnet (A++)
 - b) sehr gut (A+)
 - c) gut (A)
 - d) genügend (B)
 - e) ungenügend (C)

Aufstieg	<p>Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Der Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.</p>
Verfahren	<p>Art. 7 ¹ Bis und mit Gehaltsstufe 60 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) keine, wenn Leistung und Verhalten mit ‚genügend‘ oder ‚ungenügend‘ bewertet werden;(B, C)b) zwei, wenn Leistung und Verhalten mit ‚gut‘ bewertet werden; (A)c) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut‘ bewertet werden. (A+)d) bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet‘ bewertet werden. (A++) <p>² Ab Gehaltsstufe 61 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut‘ bewertet werden; (A+)b) bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet‘ bewertet werden (A++) <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen</p>
Rückstufung	<p>Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p>Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
----------------------------	--

Kader	<p>Art. 11 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung und Verhaltensbeurteilung des Kaders verantwortlich.</p> <p>² Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;b) Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;c) Sie unterbreitendem Gemeinderat seinen ihren Antrag zum Beschluss.
Übrige Stellen	<p>Art. 12 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 13 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'000.-- im Einzelfall belohnen.</p>

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen neu bewerten.</p>
Stellenausschreibung	<p>Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p>
Taggeldversicherung	<p>Art. 18 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.</p>
Pensionskasse	<p>Art. 19 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des</p>

	Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
	² Die Gemeinde und die Versicherten tragen die Prämien im Verhältnis 60% zu 40%.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 20 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 21 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 22 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1. 2011 in Kraft. ² Die unter Ziff. 2.1, 2.2, 2.3 im Anhang aufgeführten Stellen werden vom Monatslohn auf Stundenlohn umgestellt. Die Umstellung erfolgt per 1.1.2012; d.h. im Jahr 2011 werden für diese Funktionen die Monatslöhne nach Dienst- und Besoldungsreglement vom 28. Mai 1998 (Änderungen 01.06.2004/06.6.2005/7.12.2007) ausgerichtet. ³ Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 28. Mai 1998 (Änderungen 01.06.2004/06.6.2005/7.12.2007).
---------------	--

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Niederönz werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeteilt:

Stelle	Gehaltsklasse (GKL)
Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber	20
Finanzverwalterin/Finanzverwalter	19
Gemeindeangestellte/r mit zugeteilten selbständig auszuführenden Arbeiten	11
Schulhausabwart	11
Reinigungspersonal Schulhausanlage	09
Verwaltungsangestellte/r mit besonderen Funktionen	13
Verwaltungsangestellte/Verwaltungsangestellter	11
Leiter/in Regionaler Sozialdienst	19
Stv. Leiter/in Regionaler Sozialdienst	18
Sozialarbeiter/in	17

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent- schädigung</u>	<u>Stundenent- schädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 12'000.00	
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 3'000.00	
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 2'000.00	
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.1.4	Definition der Jahresentschädigungen gem. Ziff. 1.1	Sitzungsgeld in Jahresent- schädigung <u>Inbegriffen.....</u>	Reisespesen/Ver- pfl egung (nur bei auswärtiger Tätig- keit
1.1.6.1	Ordentliche Gemeinderatssitzungen	Nein	--
1.1.6.2	A.o. Gemeinderatssitzungen, Klausuren	Nein	Ja
1.1.6.3	Gemeindeversammlung	Nein	--
1.1.6.4	Aufnahme Siegelungsprotokolle	Nein	Ja
1.1.6.5	Aktenstudium Gemeinderatssitzungen, Telefonate,	Ja	--
1.1.6.6	Anfragen, Strassengespräche	Ja	--
1.1.6.7	Alle übrigen gemeinderätlichen Tätigkeiten	Nein	Ja
1.1.6.8	Informationstagungen	Nein	Ja
1.1.6.9.	Einweihungen, Eröffnungen, Jubiläen, Apéros (Delegation durch Gemeinderat)	Nein	Ja
1.1.6.10	Jungbürgerfeier, Seniorenausflug	Nein	Nein
1.1.6.11	Besuche von Jubilaren/innen	3.1. Bst. c	Nein
1.1.6.12	Besuche/Reisen	gem. vorgängigem Gemeinderatsbe- schluss	gem. vorgängigem Gemeinderatsbe- schluss
1.2	<u>Bau-und Infrastrukturkommission</u>		
1.2.1	Präsident/in	Fr. 4'000.00	
1.2.2	Mitglieder	Fr. 1'000.00	
1.2.3	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
1.2.4	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.3	<u>Regionale Sozialbehörde</u>		
1.3.1	Präsident/in	Fr. 2'000.00	
1.3.2	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
1.3.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.4	<u>Wahlausschuss</u> für die Auszählung bei Nationalrats- und Grossrats- wahlen	Ansatz Halb- tagessitzung	
1.5	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		

2. Angestellte

		<u>Jahresentschädigung</u>	<u>Stundenentschädigung</u>
2.1	<u>Abwart/in Gemeindehaus</u>		Fr. 27.00
2.2	<u>Abwart/in Gemeindeverwaltung</u>		Fr. 27.00
2.3	<u>Abwart/in Kindergarten</u>		Fr. 27.00
2.4	<u>Anzeigerverträger/in</u>		Fr. 27.00
2.5	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>		
2.5.1	Ansatz für stundenweise Einsätze		Fr. 27.00
2.6.	Fleischschauerin / Fleischschauer	nach Vertrag	
2.7	Zentralstelle für Ackerbau	Fr. 300.00	
2.8	Leiterin/Leiter wirtschaftl. Landesversorgung	Gdeschreiber	
2.9	Ortsquartiermeisterin / Ortsquartiermeister	Wegmeister	
2.10	Pflegekinderaufsicht	RSDN	
2.11	Siegelungsbeamtin / Siegelungsbeamter	Gemeinderat	
2.12	übrige Funktionärinnen / Funktionäre der Gemeinde	Ziff. 3.1/3.2	
2.13	<u>Feueraufseherin / Feueraufseher</u>		
2.13.1	Feuerschau pro kontrolliertes Gebäude	Gemäss Vertrag	
2.13.2	Feuerschau für allfällige Nachkontrollen	Gemäss Vertrag	
2.13.3	Festlegen von Brandschutzvorschriften pro behandeltes Gesuch	Gemäss Vertrag	
2.13.4	Sonstige Tätigkeiten pro Stunde	Gemäss Vertrag	

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u> Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte, Gemeindepersonal		
	a) Ganztagesentschädigung (ab 5 Stunden)	Fr. 180.00	
	b) Halbtagesentschädigung (min. 3 Stunden)	Fr. ..90.00	
	c) Abendsitzungen (ab 1700 Uhr)	Fr. 35.00	
	d) Stundenentschädigung	Ziff. 2.5.1	
3.2	<u>Reisespesen</u> Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. -.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.		

- 3.3 Besondere Aufträge
Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung gem. Ziff. 2.5.1 hievor.
- 3.4 Der Gemeinderat passt die Entschädigungen periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise an (Stand Dezember 2010 100 Punkte). Eine Anpassung kann erfolgen, wenn der Index der Konsumentenpreise gegenüber dem Stand des ursprünglichen Indexes jeweils um mind. 5 Punkte angehoben wird.
- 3.5 Berechnung Stundenansätze
Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten:
- 8,33 Prozent auf Anteil Ferien (= 20 Arbeitstage)
 - 8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
 - 3,85 Prozent auf Anteil Feiertage

Genehmigungsvermerk

Die Versammlung vom 15. Juni 2011 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Urs Gerber

Der Gemeindeschreiber i. V.:

Marc Hess

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 12. Mai bis 13. Juni 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 12. Mai 2011 bekannt.

Niederönz, 16. Juni 2011

Der Gemeindeschreiber i. V.:

Marc Hess